

Telefon: 0 233-39978
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Aufbringen einer Radwegmarkierung beidseitig der Siegenburger Straße zwischen Westendstraße und Landaubogen, sowie Anordnung von 30 km/h Höchstgeschwindigkeit in diesem Straßenabschnitt

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03083

des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 19.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17965

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 24.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 19.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Siegenburger Straße beidseitig Radwegmarkierungen aufzubringen und zusätzlich das Verkehrszeichen 274 StVO, zul. Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, zu beschildern.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15585) die Verwaltung beauftragt, unter Federführung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung die Auswirkungen und Chancen der Umsetzung des Radentscheids für das erste Maßnahmenbündel mit 10 Maßnahmen zu erarbeiten, Informationsveranstaltungen durchzuführen und dem Stadtrat bis Ende 2020 einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde zudem beauftragt, dem Stadtrat auf

Grundlage der Ziele des Bürgerbegehrens „Radentscheid“ im ersten und zweiten Quartal 2020 jeweils zehn weitere Maßnahmen vorzuschlagen.

Maßnahmenvorschläge, die beispielsweise anhand von Stadtrats- und Bezirksausschussanträgen oder Bürgerversammlungsempfehlungen bei der Verwaltung eingehen, werden bei der Erarbeitung eines Vorschlags für diese beiden Quartalsbeschlüsse gesammelt und hinsichtlich ihrer Priorität von einer referatsübergreifenden Projektgruppe im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, Lücken in der Radverkehrsinfrastruktur wichtiger Verbindungen, dem Radverkehrsaufkommen sowie der zu erwartenden Komplexität der Planung bewertet und zentral bearbeitet.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird mit dieser Beschlussvorlage gebeten, die Siegenburger Straße in die Maßnahmentabelle aufzunehmen und den Vorschlag anhand der vorstehenden Ausführungen in diesem Rahmen zu prüfen.

In der Siegenburger Straße zwischen östlich Anwesen Nr. 109 und westlich Anwesen Nr. 41 gilt die gesetzlich festgelegte innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

Nur auf Grund besonderer Umstände können die Straßenverkehrsbehörden bei zwingender Notwendigkeit eine abweichende Regelung treffen (§ 45 Abs. 9 StVO). Dabei dürfen insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn eine Gefahrenlage besteht, welche das (in einer Großstadt) übliche Maß erheblich übersteigt.

Laut einer aktuellen Stellungnahme des Polizeipräsidiums München ist die Unfallsituation in der gesamten Siegenburger Straße weiterhin unauffällig. Im geprüften Zeitraum vom 02.02.2019 bis 04.12.2019 ereigneten sich insgesamt neun Verkehrsunfälle, bei denen in keinem Fall die gefahrene Geschwindigkeit unfallursächlich war. Verkehrsunfälle mit der Beteiligung von Fußgängern oder Radfahrern wurden polizeilich nicht bekannt.

Es liegen demnach keine Erkenntnisse vor, die für eine Herabsetzung der erlaubten Geschwindigkeit auf 30 km/h sprechen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03083 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 19.11.2019 kann im Falle der Anlage von Radwegmarkierungen nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Dem Antrag auf Herabsetzung der erlaubten Geschwindigkeit auf 30 km/h wird nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Anlage von Radwegen in der Siegenburger Straße erfolgt nach den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15585) im Rahmen einer referatsübergreifenden Projektgruppe unter Federführung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung.

Dem Antrag auf Herabsetzung der erlaubten Geschwindigkeit auf 30 km/h wird nicht entsprochen.

2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, die Siegenburger Straße in die Maßnahmentabelle „Radentscheid“ aufzunehmen.
3. Die Empfehlung Nr.14-20 / E 03083 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 19.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Planungsreferat HA I/3

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532